



Übertrittszeit Sommer 2024

Sehr geehrte Vereinsfunktionäre, Spieler und Spielerinnen,

die Sommerübertrittszeit von 05. bis 15. Juli 2024 steht vor der Türe. Passend dazu hat der Kärntner Fußballverband für Sie die Übertrittsbestimmungen zusammengestellt. Bei Unklarheiten oder Rückfragen steht Ihnen Frau Andrea Trinkl von der KFV-Geschäftsstelle gerne unter 0463/54300-26 oder a.trinkl@kfv-fussball.at während der Öffnungszeiten des KFV zur Verfügung.

Terminübersicht:

01. bis 20. Juni 2024	Zwangserwerb gem. § 9 und 10 des ÖFB-Regulativs
05. bis 10. Juli 2024	Nur während diesem Zeitraum können sich Spieler bei Ihrem Stammverein nachweislich schriftlich und eingeschrieben abmelden
05. bis 15. Juli 2024	Vereinswechsel im Freigabeverfahren – unbefristete oder befristete Freigaben
05. Juli bis 30. September 2024	Vereinswechsel von <u>Nachwuchsspielern</u> , die das <u>15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben</u> unbefristete oder befristete Freigaben

Alle erforderlichen Unterlagen für die Ummeldung der jeweiligen Spieler müssen direkt über das Dokumentenupload im Onlinemeldewesen bis **15. Juli 2024 hochzuladen und bis **15. Juli 2024 23:59 Uhr** an den LV weiterzuleiten werden!**

Achtung: Anmeldescheine, welche persönlich bis 15. Juli 2024 am KFV abgegeben oder per Post versendet werden, werden ausnahmslos nicht bearbeitet!!!!



Unbedingt die elektronische und fristgerechte Weiterleitung des entsprechenden Transfers an den Landesverband durchführen, ansonsten kann dieser Vereinswechsel wegen Fristversäumnis nicht durchgeführt werden!!!

Per E-Mail oder Intramail dürfen keine Anmeldungen angenommen werden, ebenso ist auch der Status "vor erfasst" oder "Freigabe erteilt" nicht ausreichend.

Da An- und Ummeldungen nach dem Datum des Einlangens bearbeitet werden, sollten Unterlagen so früh wie möglich eingereicht werden.

Aus organisatorischen Gründen ersuchen wir von telefonischen Nachfragen und Nachfragen per Mail oder Intramail, ob Unterlagen eingelangt sind, abzusehen, da diese aufgrund der Vielzahl von An- und Ummeldungen nicht beantwortet werden können und nur den Arbeitsablauf und die rasche Bearbeitung behindern!!!

Elektronischer Spielerpass:

Mit Beginn der Saison 2022/2023 erfolgte die Umstellung von gedruckten Spielerpässen auf elektronische Spielerpässe.

Somit entfällt ein Mitführen der Spielerpässe, da diese im Netzwerk ersichtlich sind!

Folgende Vereinswechsel sind möglich:

1) Vereinswechsel ohne Freigabeverfahren nach Zahlung einer Entschädigung (Zwangserwerb – Punkt C)

Kann zwischen zwei Vereinen keine Einigung erzielt werden, kann **nur vor der Sommerübertrittszeit** die Freigabe für einen Nachwuchs- oder Amateurspieler durch Zahlung einer Entschädigung ersetzt werden.

Hierbei ist folgende Vorgangsweise zu beachten:

- Der aufnehmende Verein und der Spieler haben gemeinsam dem abgebenden Verein zwischen dem 1. und 20.06.2024 (Datum des Poststempels) mittels eines eingeschriebenen Briefes den Übertritt nachweislich anzuzeigen.
- Der aufnehmende Verein hat gleichzeitig die vorgeschriebene Entschädigung an die Anspruchsberechtigten (abgebender Verein, LAZ – und AKA-Träger) zu entrichten (bis spätestens 20.06.2024).
- Der Anmeldeschein muss mit gleichzeitiger Vorlage des Nachweises (Postaufgabeschein) über die schriftliche Verständigung des abgebenden Vereins und der Kopie des Einzahlungsbeleges über die vorgeschriebene Entschädigung bis spätestens **20.06.2024 im Onlinemeldewesen hochgeladen und an den Landesverband weitergeleitet werden.**
- Die entsprechende Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ist nach Aufruf des Spielers im Onlinemeldewesen ersichtlich, wobei der entsprechende Leistungsstufenfaktor noch mitberücksichtigt werden muss.
- Wechselt ein gemäß dieser Bestimmung erworbener Spieler bereits in einer der beiden nächstfolgenden Übertrittszeiten (Winter 2025 oder Sommer 2025) gemäß ÖFB-Regulativ § 8, § 9 oder § 12 Abs. 1 zu einem Verein einer höheren Leistungsstufe, so erhöht sich die zu zahlende Entschädigung nachträglich auf jenen Betrag, der bei einem Wechsel gemäß § 9 zu einem Verein dieser Leistungsstufe zu zahlen gewesen wäre. Zahlungspflichtig für diesen Erhöhungsbetrag ist jener Verein, der den Spieler zuerst gemäß § 9 erworben hat.

Achtung: Für Spieler, die das **28. Lebensjahr** vollendet haben, ist keine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung zu zahlen, wobei das Alter des Spielers zum Zeitpunkt der Anzeige des Übertritts gemäß § 9 Abs 2 maßgeblich ist. Diese Regelung gilt nur bei einem Vereinswechsel ohne Freigabe gem. § 9 des ÖFB-Regulativs (**Zwangserwerb** – Anmeldeschein Punkt C). Hingegen, kann während der Übertrittszeit (05. - 15.07.2024) bei einem Vereinswechsel im Freigabeverfahren für die Freigabe eines solchen Spielers eine der freien Vereinbarung unterliegende Entschädigung gefordert werden.

2) Vereinswechsel im Freigabeverfahren – befristete oder unbefristete Freigaben für alle Spieler die vor dem 01.01.2006 geboren sind

- ❖ Die befristeten oder unbefristeten Freigaben werden mittels Onlinemeldewesen durchgeführt und von den Vereinen elektronisch bestätigt (Meldecode B).
- ❖ Der entsprechende Anmeldeschein wird ausgedruckt mit der Unterschrift des Spielers (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auch mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten) versehen, muss mittels Dokumentenupload im Onlinemeldewesen hochgeladen und elektronisch bis spätestens **15. Juli 2024 23:59 Uhr** an den Landesverband **weitergeleitet** werden.
- ❖ Es reicht nicht, wenn die elektronische Freigabe des abgebenden Vereines am 15. Juli 2024 erteilt wird und der unterschriebene Anmeldeschein erst nach dem 15. Juli 2024 am KFV abgegeben oder zur Post gebracht wird.
- ❖ Gem. § 8 Abs. 5 des Regulativs des ÖFB kann für die Freigabe eines Spielers eine der freien Vereinbarung unterliegende Entschädigung gefordert werden.

3) Vereinswechsel von Nachwuchsspielern

a) Spieler, die ab 01.01.2006 geboren sind und das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben: Frist ist zwischen 5. und 15. Juli 2024 (Meldecode B)

b) Spieler, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können noch **bis 30. September 2024** einen Vereinswechsel durchführen (Meldecode B)

c) § 12 Amtliche Freigabe für Amateuren (Meldecode E)

(1) Solange Nachwuchsspieler nicht abgemeldet sind, können sie bei ihrem Landesverband bei Vorliegen wichtiger Gründe auf dem hierfür vorgesehenen Formular um amtliche befristete oder unbefristete Freigabe jederzeit ansuchen.

Darüber entscheidet der Kontroll- und Meldeausschuss. Eine amtliche Freigabe ist jeweils vom Beginn des Spieljahres bis 31. März zulässig.

Soweit sich aus dem Freigabeersuchen die wichtigen Gründe nach erster Einschätzung durch den KFV nicht ohne weiteres ergeben, ist auf Anforderung durch den KFV binnen Wochenfrist eine schriftliche Begründung (E-Mail ausreichend) nachzureichen. Andernfalls die amtliche Freigabe vom Kontroll- und Meldeausschuss verweigert werden kann.

4) Abmeldung von Spielern

Abmeldungen sind nur vom **5. bis 10. Juli 2024** möglich.

Der Spieler muss sich eingeschrieben beim Stammverein abmelden – **nicht beim VERBAND** (bei Spielern unter 18 Jahren ist ZUSÄTZLICH die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich).

Der Stammverein ist verpflichtet, den Verband bis spätestens einen Monat nach erfolgter Abmeldung unter gleichzeitiger Vorlage der Abmeldung nachweislich über die Abmeldung zu verständigen.

Wartezeiten für Spieler nach deren Abmeldung beim Verein:

Diese beträgt **ein Jahr**.

Ein Nachwuchsspieler, welcher bis jeweils 31. Juli sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann sich nach erfolgter Abmeldung bei einem Verein desselben Landesverbandes nach einer Wartezeit von sechs Monaten ohne Entschädigungszahlung anmelden.

Ohne Abmeldung können sich Nachwuchsspieler, die ein Jahr an keinem Pflichtspiel teilgenommen haben, jederzeit bei einem anderen Verein anmelden.

Bei nicht-mehr-nachwuchsberechtigten Spieler beträgt die Wartezeit 1 ½ Jahre.

Nimmt der Spieler einen Vereinswechsel vor, wird diese Frist unterbrochen und beginnt mit der Erteilung der Spielberechtigung durch den zuständigen Verband wieder neu zu laufen.

Dafür vorgesehen ist der Meldecode F – Vereinswechsel ohne Abmeldung mit Wartezeit.

5) INTERNATIONALE TRANSFERS gem. § 16 des ÖFB-Regulativs

Für alle Spieler mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft ist ein internationaler Transfer bzw. eine internationale Anmeldung zu tätigen.

a) Erwachsene Spieler

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- **Ausdruck aus dem Onlinemeldewesen mit dem Meldecode I** – samt Unterschrift des Spielers und ärztlicher Kontrolluntersuchung – (wenn der Spieler bisher in Österreich noch nicht gemeldet gewesen war)
- Geburtsurkunde
- Reisepass

Die Abgabe der vollständigen Unterlagen kann bereits einen Monat vor Beginn der Transferzeit, aber spätestens am 15. Juli 2024 erfolgen.

Amateure, die sich innerhalb von zwei Jahren nach der Freigabe an einen ausländischen Verein wieder in Österreich betätigen wollen, sind nur für jenen Verein meisterschaftsspielberechtigt, für den sie vor der Freigabe in Österreich registriert waren, es sei denn, dass eine Verzichtserklärung dieses Vereins vorliegt.

b) Minderjährige Spieler

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- **Ausdruck aus dem Onlinemeldewesen mit dem Meldecode I** – samt Unterschrift des Spielers und eines Erziehungsberechtigten und ärztlicher Kontrolluntersuchung
- Geburtsurkunde oder Bestätigung der Elternschaft oder Obsorgebescheid
- Aktueller Meldezettel, nicht älter als 3 Monate, des Spielers
- Aktueller Meldezettel, nicht älter als 3 Monate, eines Erziehungsberechtigten
- Reisepass

Ausländische Spieler sind erst nach erfolgter Freigabe bzw. Bestätigung durch den ÖFB meisterschaftsspielberechtigt!!!!

6) TRANSFER EINES IN ÖSTERREICH GEMELDETEN SPIELERS ZU EINEM ANDEREN NATIONALVERBAND:

Nach einer Anfrage des ausländischen Nationalverbandes beim ÖFB und der Bearbeitung des Aktes wird die Anfrage an den Verein übermittelt.

Der Verein wird aufgefordert, den Spieler unmittelbar freizugeben oder Gründe anzugeben, warum er dies nicht tut. Diese Frist ist einzuhalten.

Wichtiger Hinweis:

Laut den Vorschriften der FIFA sowie den dazu ergangenen FIFA-Entscheidungen sind Amateure kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt freizugeben. Das bedeutet, dass ein Amateurspieler von seinem Verein nicht an einem internationalen Transfer gehindert werden kann. Jedenfalls kann für einen internationalen Transfer keinerlei Entschädigung verlangt werden. Im internationalen Bereich ist auch keine Verleihung von Amateurspielern möglich.

7) Ausbildungs- und Förderungsentschädigung

ANHANG I: FESTSETZUNG AUSBILDUNGS- UND FÖRDERUNGSENTSCHÄDIGUNGEN GEMÄSS § 10 REGULATIV; GÜLTIG AB 01.07.2023

1.für Spieler:

Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Anhangs sind abgebender Verein, LAZ- und AKA-Träger.

Die gesamte anfallende Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ergibt sich durch Addition der pro Spieljahr gemäß lit. a bis c anfallenden Entschädigungssummen. Wegen der Einstellung des Spiel- und Trainingsbetriebes aufgrund der Covid-19-Pandemie werden die für das Meisterschaftshalbjahr im Frühjahr 2020 anfallenden Entschädigungssummen nur zur Hälfte angerechnet.

Der so errechnete Betrag gebührt dem Anspruchsberechtigten bei einem Wechsel zu einem Verein

der 1. Leistungsstufe zu 160 %
der 2. Leistungsstufe zu 140 %
der 3. Leistungsstufe zu 120 %
der 4. Leistungsstufe zu 100 %
der 5. Leistungsstufe zu 80 %
der 6. Leistungsstufe zu 60 %
der 7. Leistungsstufe
und darunter zu 40 %

a) Die jeweiligen Entschädigungssummen beziehen sich auf jenes Spieljahr, in dem der Spieler das festgelegte Lebensjahr vollendet.

9. Lebensjahr € 100,-
10. Lebensjahr: € 150,-
11. Lebensjahr: € 200,-
12. Lebensjahr: € 250,-
13. Lebensjahr: € 350,-
14. Lebensjahr: € 450,-
15. Lebensjahr: € 550,-
16. Lebensjahr: € 650,-
17. Lebensjahr: € 750,-
18. Lebensjahr: € 850,-
19. Lebensjahr: € 700,-
20. Lebensjahr: € 600,-
21. Lebensjahr: € 500,-
22. Lebensjahr: € 400,-
23. Lebensjahr: € 300,-

b) Für Spieljahre, in denen ein Spieler in einer vom ÖFB lizenzierten Akademie ausgebildet wurde (d.h. in der Kaderliste der Akademie aufscheint), erhöhen sich die in lit a festgesetzten Entschädigungssummen um folgende Beträge:
pro Ausbildungsjahr in der Akademie: € 1.400,-

Verlässt der Spieler während oder nach der Winterübertrittszeit die Akademie, wird das betreffende Spieljahr zur Gänze angerechnet, verlässt der Spieler die Akademie vor der Winterübertrittszeit, wird das Spieljahr zur Hälfte angerechnet.

Sofern der Spieler nicht für die Akademie gemeldet war, ist die zusätzliche Ausbildungs- und Förderungsentschädigung beim ersten auf das Ausscheiden aus der Akademie folgenden Vereinswechsel gemäß § 8, § 9 oder § 12 Abs. 1 Regulativ vom aufnehmenden Verein an den betroffenen Träger der Akademie innerhalb eines Monats nach dem Vereinswechsel zu entrichten. Es gilt das „Rucksackprinzip“.

Bei einem befristeten Vereinswechsel gemäß § 8 oder § 12 Abs. 1 Regulativ ist nach Ausscheiden aus der Akademie für jedes Jahr der „Verleihung“ ein Drittel bzw. für jedes halbe Jahr ein Sechstel dieser Beträge vom „Leihverein“ an den Träger der Akademie zu leisten. Die offene Entschädigung des Trägers der Akademie reduziert sich entsprechend um ein Drittel bzw. ein Sechstel. Bei einem nachfolgenden unbefristeten Transfer gemäß § 8 oder § 9 Regulativ sind den „Leihvereinen“ diese an den AKA-Träger geleisteten Beträge vom aufnehmenden Verein entsprechend dem „Rucksackprinzip“ zu ersetzen.

c) Für Spieljahre, in denen ein Spieler in einem vom ÖFB oder einem Landesverband geförderten bzw. lizenzierten LAZ ausgebildet wurde (d.h. in der Kaderliste des LAZ aufscheint), erhöhen sich die in lit. a festgesetzten Entschädigungssummen um folgende Beträge:

- pro Ausbildungsjahr in der LAZ-Vorstufe: € 300,-
- pro Ausbildungsjahr im LAZ: € 600,-

Verlässt der Spieler während oder nach der Winterübertrittszeit die LAZ-Vorstufe bzw. das LAZ, wird das betreffende Spieljahr zur Gänze angerechnet, verlässt der Spieler die die LAZ-Vorstufe bzw. das LAZ vor der Winterübertrittszeit, wird das Spieljahr zur Hälfte angerechnet.

Die zusätzliche Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ist vom aufnehmenden Verein an den betroffenen LAZ-Träger innerhalb eines Monats nach dem ersten auf das

Ausscheiden aus dem LAZ folgenden Vereinswechsel gemäß § 8, § 9 oder § 12 Abs. 1 Regulativ zu entrichten. Es gilt das „Rucksackprinzip“.

Bei einem befristeten Vereinswechsel gemäß § 8 oder § 12 Abs. 1 Regulativ ist nach Ausscheiden aus dem LAZ für jedes Jahr der „Verleihung“ ein Drittel bzw. für jedes halbe Jahr ein Sechstel dieser Beträge vom „Leihverein“ an den LAZ-Träger zu leisten. Die offene Entschädigung des LAZ-Trägers reduziert sich entsprechend um ein Drittel bzw. ein Sechstel. Bei einem nachfolgenden unbefristeten Transfer gemäß § 8 oder § 9 Regulativ sind den „Leihvereinen“ diese an den LAZ-Träger geleisteten Beträge vom aufnehmenden Verein entsprechend dem „Rucksackprinzip“ zu ersetzen.

2. für Spielerinnen bzw. Futsal-Spieler:

Die Bestimmungen für Spieler gemäß Z.1 sind auch für Spielerinnen bzw. für den Wechsel von einem Futsal-Verein zu einem anderen Futsal-Verein anzuwenden, die sich gemäß Z 1 ergebenden Beträge sind jedoch für Spielerinnen durch 2 bzw. für Futsal-Spieler durch 5 zu dividieren. Bei Spielerinnen werden die für Ausbildungsjahre in einer Akademie (lit. b) oder einem LAZ (lit c) anfallenden Entschädigungssummen nicht durch 2 dividiert, sondern stehen in voller Höhe zu.

Klagenfurt im Mai 2024